

**STADT GEISENHEIM**  
**Satzung**  
**über die Festsetzung, Anbringung**  
**und Unterhaltung von Haus- bzw.**  
**Grundstücksnummernschildern**

---

Aufgrund des § 5 HGO in der jetzt geltenden Fassung vom 1.7.1960 (GVBl., S. 103) in Verbindung mit den §§ 126 Abs. 3 und 145 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt

GEISENHEIM

in der Sitzung am 3.6.1981 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern**

1. Jeder Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer vom der Stadt festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.
2. Die gleiche Verpflichtung besteht auch für noch unbebaute, aber baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage.
3. Besteht das Grundstück aus mehreren selbständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.
4. Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, Gebäude die zusammengebaut sind und mehrere Eingänge haben und wohn- oder gewerblichen Zwecken

dienen, können mehrere Nummern haben.

**§ 2**  
**Verpflichteter**

1. Verpflichtet im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
2. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.

**§ 3**

**Gestaltungsvorschriften**

1. Haus- bzw. Grundstücksnummernschilder zeigen in der Regel weiße Zahlen auf blauen Untergrund.
2. Wenn der Eigentümer nicht die üblichen Nummernschilder verwenden will, so kann er eine den gleichen Zweck voll erfüllende andere Kennzeichnungsform wählen. Die Nummernschilder müssen jedoch eine deutliche Schrift aufweisen, gut erkennbar sein und zur Umgebungsfläche in Kontrast stehen.
3. In jedem Falle sind wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.
4. Das Nummernschild muß stets in gut sichtbaren und lesbaren Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

**§ 4**

**Anbringungsstellen auf dem Grundstück**

1. Die Nummernschilder sind unmittelbar neben dem Hauseingang in Sichthöhe anzubringen.

2. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Nummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite in Sichthöhe anzubringen. Bei Grundstücken mit Vorgärten ist das Nummernschild an dem Zugang von der Straße anzubringen.
3. Die Nummernschilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Im Falle des § 1 Abs. 4 ist sinngemäß zu verfahren. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer oder ähnliches behindert werden.
5. Wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, können in einer Straße neue Haus- bzw. Grundstücksnummern zugeteilt werden. Ein öffentliches Interesse ist dann gegeben, wenn z.B.
  - a) die Numerierung unübersichtlich ist
  - b) ohne neue Numerierung einer Straße mehrere Gebäude mit unter teilen Hausnummern (z.B. 1a bzw. 1/1 vorhanden sind).
  - c) städtebauliche Gründe diese Maßnahme rechtfertigen.
6. Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch den Magistrat. Der Magistrat hat vor der Zuteilung der Nummern die Eigentümer und das zuständige Katasteramt unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 5**

#### **Zuteilung der Grundstücksnummer**

1. Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummer, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
2. Bei endgültig einseitiger Bebauung und auf Plätzen wird fortlaufend nummeriert.
3. Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jener Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht.  
Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
4. Auch für zur Zeit noch nicht unter § 1 fallende Grundstücke ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.

### **§ 6**

#### **Entstehung der Verpflichtungen**

1. Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entstehen bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im übrigen mit der entsprechenden Mitteilung bzw. Aufforderung an den Eigentümer durch den Magistrat.
2. Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen. Bei Neubauten sind die Nummern spätestens bei Bezug bzw. Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.
3. Bei einer Neunumerierung ist zur besseren Orientierung neben dem neuen Nummernschild, das alte Nummernschild für die Dauer von einem Jahr am Haus bzw. Grundstück zu belassen. Die alte Nummer ist in rot schräg durchzustreichen, so daß sie noch lesbar ist.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die alte Nummer endgültig zu entfernen.

4. Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

### **§ 7 Kostentragung**

Die durch die Durchführung dieser Bestimmungen entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

### **§ 8 Ausnahmeregelung**

Auf besonderen Antrag des Verpflichteten und von amtswegen kann der Magistrat Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf eine andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann.

### **§ 9 Zwangmaßnahmen**

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung, können mit Geldbußen von 5,00 bis 500,00 DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481), in der Fassung vom 2.1.1975 (BGBl. I S. 80) findet Anwendung. Verwaltungsgebäude im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat (§5 Abs. 2 HGO).
2. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten

des Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4.7.1966 (GVBl. I S. 151) durchgesetzt werden.

### **§ 10**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geisenheim, den 5.6.1981

DER MAGISTRAT  
Klein - Bürgermeister -

**Veröffentlicht im Geisenheimer Lindenblatt vom 11.06.1981 (24) und im Rheingau Echo vom 12.06.1981 (24)**